

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.28 vom 18. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.28 du 18 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.28 del 18 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 39 StGB kann das Gericht die gemeinnützige Arbeit unter gewissen Voraussetzungen nachträglich in eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe umwandeln (siehe dazu nachfolgend E. 2). Es stellt dies ein sogenanntes gerichtliches Nachverfahren dar (vgl. dazu Hug, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StGB, Art. 39 StGB N 1). Nach Art. 363 StPO ist das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, auch für die einer gerichtlichen Behörde übertragenen nachträglichen Entscheide zuständig ■ sofern Bund oder Kantone diesbezüglich nichts anderes bestimmen. Gegen die selbstständigen nachträglichen Entscheide der ersten Instanz ist sodann nach Art. 393 lit. b StPO die Beschwerde möglich (vgl. dazu Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Auflage Art. 365 N 4). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde kann somit eingetreten werden.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei die unbedingt ausgesprochene gemeinnützige Arbeit in Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz in eine unbedingte Geldstrafe und nicht in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Zur Begründung führt sie aus, ihr sei nicht klar gewesen, dass eine Geldstrafe eine höchst persönliche Strafe sei und nicht mit Drittmitteln bezahlt werden könne und dürfe. Die Folgen ihrer Äusserung, ein Dritter könne für sie die Strafe bezahlen, seien ihr nicht bewusst gewesen. Im Übrigen sei ihr die Leistung einer Geldstrafe auch in finanzieller Hinsicht möglich.

2.2 Gemäss Art. Art. 39 Abs. 3 StGB darf im Fall der Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe nur dann eine Freiheitsstrafe angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Grundsätzlich hat somit die Umwandlung in eine Geldstrafe zu erfolgen (vgl. dazu Trechsel/Keller, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 2. Auflage, Art. 39 StGB N 4). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin gegenüber der ersten Instanz angegeben, sie sei nicht in der Lage, eine Geldstrafe zu bezahlen, und werde diese von einer Drittperson finanzieren lassen (vgl. Verfügung der Vorinstanz vom 18. Februar 2014, S. 1). Aufgrund dieser Aussagen war nicht zu erwarten, dass eine Geldstrafe im Sinne von Art. 39 Abs. 3 StGB vollziehbar sein würde. Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe im Sinne einer ultima ratio gegeben (a.a.O., S. 2).

2.3 Die Beschwerdeführerin hat in der Folge jedoch Beschwerde erhoben und geltend gemacht, dass sie ■ obwohl Sozialhilfebezüglerin ■ durchaus in der Lage sei, eine gewisse Geldstrafe zu bezahlen, zumal sie noch über ein Sparguthaben von rund CHF 3■400.■ verfüge (Beschwerdebegründung S. 4). Aufgrund dieser Vorbringen wurde ihr von der

instruierenden Appellationsgerichtspräsidentin die Möglichkeit eingeräumt, ihre Zahlungsfähigkeit und -willigkeit unter Beweis zu stellen, indem sie zu einer Akonto-Zahlung an die noch festzusetzende Geldstrafe aufgefordert wurde. In der Folge hat die Beschwerdeführerin eine Zahlung von CHF 1'650.■ an die Gerichtskasse des Appellationsgerichts geleistet.

Die Beschwerdeführerin hat damit ihre Zahlungsfähigkeit und -willigkeit unter Beweis gestellt, so dass die Umwandlung in eine Geld- anstatt Freiheitsstrafe gerechtfertigt ist. Für die Berechnung der Geldstrafe ist massgebend, dass 220 Stunden gemeinnützige Arbeit und somit 55 Tagessätze feststehen. Als Ansatz sind ■ in Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Sozialhilfebezügerin ist, aber über gewisses Erspartes verfügt ■ CHF 30.■ angemessen. Den daraus resultierenden Betrag von insgesamt CHF 1'650.■ hat die Beschwerdeführerin mit der Zahlung vom 7. April 2014 bereits geleistet.

2.4 Nach dem Gesagten ist die Verfügung der ersten Instanz aufzuheben und sind die unbedingt ausgesprochenen 220 Stunden gemeinnützige Arbeit in eine unbedingte Geldstrafe von 55 Tagessätzen à CHF 30.■ umzuwandeln, wobei festzuhalten ist, dass diese Strafe bereits getilgt wurde.

E. 3

Gemäss den obigen Erwägungen dringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durch, allerdings erst aufgrund von Voraussetzungen, die sie im Rechtsmittelverfahren selber geschaffen hat. Sie hat somit eine entsprechende Gebühr zu tragen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Dem Vertreter der Beschwerdeführerin ist zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, welches aufgrund des Fehlens einer Honorarnote praxisgemäss zu schätzen ist. Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des Beschwerdeverfahrens erscheint ein Aufwand von insgesamt 3 Stunden angemessen, welcher zu einem Ansatz von CHF 200.■ und zuzüglich 8 % MWST vergütet wird. Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach der Berufungskläger zur Rückerstattung der Differenz zwischen der amtlichen Verteidigung und dem vollen Honorar verpflichtet wird, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.